



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

20. Jahrgang	Potsdam, den 27. August 2009	Nummer 25
---------------------	-------------------------------------	------------------

Datum	Inhalt	Seite
28.7.2009	Verordnung über Vorlagen und Nachweise in bauaufsichtlichen Verfahren im Land Brandenburg (Brandenburgische Bauvorlagenverordnung – BbgBauVorIV)	494
30.7.2009	Verordnung zur Änderung der Verordnung über regelmäßige Datenübermittlungen der Meldebehörden	502
31.7.2009	Verordnung zur Übertragung von Aufgaben nach dem Brandenburgischen Krankenhausentwicklungsgesetz auf das Landesamt für Soziales und Versorgung (Krankenhauszuständigkeitsverordnung – KHZV)	505
3.8.2009	Verordnung zur Durchführung der Sprachstandsfeststellung und kompensatorischen Sprachförderung (SprachfestFörderverordnung – SffV)	505
18.8.2009	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kersdorfer See“	509

**Verordnung über Vorlagen und Nachweise in
bauaufsichtlichen Verfahren im Land Brandenburg
(Brandenburgische Bauvorlagenverordnung –
BbgBauVorIV)**

Vom 28. Juli 2009

Auf Grund des § 80 Absatz 2 der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl. I S. 226) verordnet der Minister für Infrastruktur und Raumordnung:

Inhaltsübersicht

**Abschnitt 1
Allgemeines**

- § 1 Begriff, Beschaffenheit
- § 2 Einreichung des Antrags

**Abschnitt 2
Inhalt der Bauvorlagen**

- § 3 Amtlicher Lageplan
- § 4 Objektbezogener Lageplan
- § 5 Bauzeichnungen
- § 6 Baubeschreibung, Betriebsbeschreibung
- § 7 Standsicherheitsnachweis
- § 8 Brandschutznachweis
- § 9 Nachweise für Wärme-, Schall- und Erschütterungsschutz sowie für Energieeinsparung
- § 10 Übereinstimmungsgebot

**Abschnitt 3
Vorzuliegende Bauvorlagen**

- § 11 Bauliche Anlagen
- § 12 Vorbescheid
- § 13 Werbeanlagen
- § 14 Abweichungen, Befreiungen, Sonderordnungsbehördliches Erlaubnisverfahren
- § 15 Typenprüfungen
- § 16 Fliegende Bauten

**Abschnitt 4
Beseitigung baulicher Anlagen**

- § 17 Anzeigepflicht
- § 18 Bauvorlagen

**Abschnitt 5
Aufbewahrungspflicht**

- § 19 Aufbewahrungspflicht

**Abschnitt 6
Schlussbestimmungen**

§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage

**Abschnitt 1
Allgemeines**

§ 1

Begriff, Beschaffenheit

(1) Bauvorlagen sind die Unterlagen, die für die Beurteilung eines Bauvorhabens und die Bearbeitung eines Antrags in einem Verfahren nach Teil 6 Abschnitt 2 der Brandenburgischen Bauordnung erforderlich sind. Die bautechnischen Nachweise nach den §§ 7 bis 9 gelten auch dann als Bauvorlagen, wenn sie der Bauaufsichtsbehörde nicht vorzulegen sind. Die Bauanzeige nach § 58 der Brandenburgischen Bauordnung gilt als Antrag im Sinne dieser Verordnung.

(2) Die von der obersten Bauaufsichtsbehörde veröffentlichten Vordrucke sind zu verwenden.

(3) Die Bauaufsichtsbehörde kann ein Modell, Fotos, weitere Nachweise oder weitere für die eingeschlossene Entscheidung erforderliche besondere Bauvorlagen verlangen, wenn dies zur Beurteilung des Bauvorhabens erforderlich ist.

(4) Die Bauaufsichtsbehörde soll auf Bauvorlagen verzichten, wenn diese zur Beurteilung des einzelnen Bauvorhabens nicht erforderlich sind.

(5) Bauvorlagen müssen aus alterungsbeständigem Papier oder gleichwertigem Material lichtbeständig hergestellt sein und dem Format DIN A4 entsprechen oder auf diese Größe gefaltet sein.

(6) Für die Darstellung in den Bauvorlagen sind die DIN ISO 7518, Zeichnungen für das Bauwesen, die DIN 1356-1, Bauzeichnungen, sowie die Planzeichenverordnung zu beachten. Die Darstellungen sind, soweit erforderlich, durch Beschriftung zu kennzeichnen.

(7) Lagepläne und Bauzeichnungen sind im Maßstab 1 : 100 anzufertigen; sie können im Maßstab 1 : 200 angefertigt werden, wenn dieser zur Darstellung der erforderlichen Angaben ausreicht. Die Bauaufsichtsbehörde kann einen anderen Maßstab verlangen, wenn ein solcher zur Darstellung der erforderlichen Angaben notwendig ist. Auf den Lageplänen und Bauzeichnungen sind eine Maßstableiste abzubilden und der Maßstab anzugeben.

(8) Lage- oder Höhenangaben sind im geodätischen Bezugssystem des amtlichen Vermessungswesens anzugeben.

§ 2

Einreichung des Antrags

(1) Der Antrag ist mit den erforderlichen Bauvorlagen in dreifacher Ausfertigung bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde

einzureichen. Für jede Behörde, deren Entscheidung in der Baugenehmigung eingeschlossen ist, sind eine weitere Ausfertigung sowie die für die Entscheidung dieser Behörde erforderlichen besonderen Bauvorlagen nach der Anlage zu dieser Verordnung beizufügen.

(2) Ist die amtsfreie Gemeinde oder das Amt als Sonderordnungsbehörde zuständig, so ist der Antrag mit den erforderlichen Bauvorlagen in zweifacher Ausfertigung bei der amtsfreien Gemeinde oder beim Amt einzureichen.

(3) Die Bauaufsichtsbehörde kann weitere Ausfertigungen verlangen, soweit dies zur gleichzeitigen Beteiligung von Stellen nach § 63 Absatz 3 der Brandenburgischen Bauordnung erforderlich ist. Die weiteren Ausfertigungen müssen nicht nach § 62 Absatz 4 der Brandenburgischen Bauordnung unterschrieben sein.

(4) Anträge und Bauvorlagen können auch nach § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes als elektronisches Dokument eingereicht werden. Die qualifizierte elektronische Signatur und das ihr zugrunde liegende Zertifikat müssen durch die Bauaufsichtsbehörde oder eine von ihr mit der automatisierten Prüfung beauftragte Stelle prüfbar sein. Satz 1 gilt nicht im Fall des Prüfbuchs nach § 71 Absatz 4 Satz 2 der Brandenburgischen Bauordnung und im Fall des Gastspielprüfbuchs nach § 45 der Brandenburgischen Versammlungsstättenverordnung.

(5) Die qualifizierte elektronische Signatur ersetzt die nach § 62 Absatz 4 der Brandenburgischen Bauordnung erforderlichen Unterschriften, soweit dem Signaturschlüssel-Inhaber die Vollmachten der weiteren Personen vorliegen, die Bauvorlagen unterschreiben müssen. Der Signaturschlüssel-Inhaber muss dies dem Empfänger der elektronischen Dokumente schriftlich versichern oder die Vollmachten als elektronisches Dokument vorlegen. Die Vollmacht muss den Signaturschlüssel-Inhaber zur Einreichung des Bauantrags und der Bauvorlagen und zur Vertretung im elektronischen Baugenehmigungsverfahren ermächtigen.

(6) Die elektronischen Dokumente müssen ein Format in einer für die Bauaufsichtsbehörde oder den Prüfingenieur bearbeitbaren Version aufweisen. Der Antrag oder die Bauanzeige muss im PDF-Format sowie im XML-Format unter Verwendung des XBau-Standards eingereicht werden. Die Bauvorlagen können in folgenden Formaten eingereicht werden:

1. Adobe PDF,
2. TIFF,
3. JPEG,
4. Microsoft Word,
5. Microsoft RTF.

(7) Mit dem Antrag auf Prüfung der bautechnischen Nachweise durch die Bauaufsichtsbehörde oder einen Prüfingenieur sind die bautechnischen Nachweise in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Bei Einreichung als elektronisches Dokument nach

Absatz 4 kann die Bauaufsichtsbehörde oder der Prüfingenieur eine dem § 1 Absatz 5 entsprechende Ausfertigung verlangen.

Abschnitt 2 **Inhalt der Bauvorlagen**

§ 3 **Amtlicher Lageplan**

(1) Der amtliche Lageplan enthält Tatbestände an Grund und Boden, die durch vermessungstechnische Ermittlungen festgestellt worden sind oder auf solche Ermittlungen zurückgehen und die mit öffentlichem Glauben beurkundet sind. Der amtliche Lageplan ist von einer Katasterbehörde oder einem im Land Brandenburg Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur anzufertigen.

(2) Der amtliche Lageplan ist auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters anzufertigen. Er muss folgende Angaben enthalten:

1. Lage des Grundstücks zur Nordrichtung,
2. im Grundbuch geführte Bezeichnung des Baugrundstücks und der benachbarten Grundstücke mit den jeweiligen Eigentümerangaben,
3. katastermäßige Flächengrößen und Flurstücksnummern und die Flurstücksgrenzen des Baugrundstücks und der benachbarten Grundstücke,
4. Höhenlage der Grenzpunkte des Baugrundstücks oder bei größeren Grundstücken die Höhenlage des engeren Baufeldes,
5. angrenzende öffentliche Verkehrsflächen mit Angabe der Breite, der Straßengruppe und der Höhenlage,
6. Festsetzungen eines Bebauungsplans oder einer Satzung für das Baugrundstück über Art und Maß der baulichen Nutzung sowie die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen,
7. Flächen auf dem Baugrundstück, die von Dienstbarkeiten oder Baulasten betroffen sind,
8. durch Rechtsverordnung oder Satzung geschützte Landschaftsbestandteile sowie Wald auf dem Baugrundstück,
9. vorhandene bauliche Anlagen auf dem Baugrundstück und deren Abstandsflächen sowie die für die Beurteilung des Vorhabens bedeutsamen vorhandenen baulichen Anlagen auf den Nachbargrundstücken und deren Abstandsflächen.

(3) In den amtlichen Lageplan können die geplanten baulichen Anlagen und weitere Angaben aus dem objektbezogenen Lageplan nach § 4 als nachrichtliche Eintragungen aufgenommen werden. Diese Eintragungen nehmen an der Beurkundung mit öffentlichem Glauben nicht teil.

(4) Für die Angaben nach Absatz 2 Nummer 3 und 9 ist eine örtliche Vermessung nicht erforderlich, wenn die für die Beurteilung des Vorhabens erheblichen

1. Grundstücksgrenzen im Liegenschaftskataster zuverlässig nachgewiesen sind und
2. baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück und den benachbarten Grundstücken im Liegenschaftskataster zuverlässig nachgewiesen sind.

Grundstücksgrenzen sind im Liegenschaftskataster in der Regel zuverlässig nachgewiesen, wenn die Grenzen festgestellt sind oder als festgestellt gelten und ihre Grenzpunkte mit der erforderlichen Genauigkeit im geodätischen Bezugssystem des amtlichen Vermessungswesens vorliegen. Sind die für die bauaufsichtliche Beurteilung erheblichen Grundstücksgrenzen im Liegenschaftskataster nicht zuverlässig nachgewiesen, sind ergänzende vermessungstechnische Untersuchungen erforderlich. Im amtlichen Lageplan ist das Ergebnis der Grenzuntersuchung darzustellen.

(5) Ein amtlicher Lageplan ist nicht erforderlich, wenn

1. durch das Vorhaben die Lage und die äußeren Abmessungen eines vorhandenen Gebäudes und die Abstandsflächen nicht geändert werden,
2. der Eigentümer eines Nachbargrundstücks dem Vorhaben zur Errichtung einer Grenzbebauung nach § 6 Absatz 10 der Brandenburgischen Bauordnung in weniger als drei Meter Abstand zur Grundstücksgrenze zugestimmt hat.

§ 4

Objektbezogener Lageplan

(1) Der objektbezogene Lageplan ist auf der Grundlage des amtlichen Lageplans anzufertigen.

(2) In den objektbezogenen Lageplan sind folgende Angaben aufzunehmen:

1. Lage des Grundstücks zur Nordrichtung,
2. Flurstücksnummern und Flurstücksgrenzen des Baugrundstücks und der benachbarten Grundstücke,
3. vorhandene bauliche Anlagen auf dem Baugrundstück und den benachbarten Grundstücken mit Angabe der Nutzung, First- und Außenwandhöhe, Dachform und der Art der Außenwände und der Bedachung,
4. Grundrisse der geplanten baulichen Anlagen unter Angabe der Außenmaße, der Dachform, der Höhenlage des Erdgeschossfußbodens zur Straße,
5. Aufteilung der nicht überbauten oder bepflanzten Flächen unter Angabe der Lage und Breite der Zu- und Abfahrten, der Anzahl, Lage und Größe der Kinderspielplätze, der Stellplätze und der Flächen für die Feuerwehr,

6. Abstände der geplanten baulichen Anlage zu anderen baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück und auf den benachbarten Grundstücken, zu den Nachbargrenzen sowie die Abstandsflächen,
7. Denkmäler auf dem Baugrundstück und den benachbarten Grundstücken,
8. Flächen auf dem Baugrundstück, für die durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzung ein Bauverbot, eine Baubeschränkung oder ein Genehmigungs- oder Zustimmungsvorbehalt geregelt ist,
9. Leitungen, die der öffentlichen Versorgung mit Wasser, Gas, Elektrizität, Wärme, der öffentlichen Abwasserentsorgung oder der Telekommunikation, und Rohrleitungen, die dem Ferntransport von Stoffen dienen, sowie deren Abstände zu der geplanten baulichen Anlage,
10. Hydranten und andere Wasserentnahmestellen für die Feuerwehr,
11. Leitungen bis zum Anschluss an die Sammelkanalisation, Kleinkläranlagen und sonstige Abwasserbehandlungsanlagen sowie deren Leitungen, abflusslose Sammelgruben, Ausdehnung und Gefälle befestigter Flächen, Sickeranlagen und sonstige Vorreinigungsanlagen, Schächte und Abscheider, Angabe der Gefälle und Leitungsquerschnitte,
12. Abstände der geplanten baulichen Anlage zur Uferlinie oberirdischer Gewässer.

(3) Ist ein amtlicher Lageplan nicht erforderlich oder wurde auf ihn nach § 1 Absatz 4 verzichtet, ist der objektbezogene Lageplan auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters anzufertigen und muss ferner die Angaben nach § 3 Absatz 2 enthalten.

(4) Die Angaben nach Absatz 2 Nummer 1 bis 5 sind in einem Außenanlagenplan darzustellen, wenn der objektbezogene Lageplan sonst unübersichtlich würde.

(5) Die Angaben nach Absatz 2 Nummer 1, 2, 10 und 11 sind in einem Grundstücksentwässerungsplan darzustellen, wenn der objektbezogene Lageplan sonst unübersichtlich würde.

(6) Enthält der amtliche Lageplan die zur Beurteilung des Bauvorhabens erforderlichen Angaben, dann ist ein objektbezogener Lageplan nicht erforderlich.

§ 5

Bauzeichnungen

(1) In den Bauzeichnungen sind darzustellen:

1. die Grundrisse aller Geschosse und des nutzbaren Dachraums mit Angabe der vorgesehenen Nutzung der Räume und mit Einzeichnung der
 - a) Treppen,

- b) Art und Anordnung der Türen an und in Rettungswegen, einschließlich der lichten Durchgangsmaße,
 - c) Abgasanlagen,
 - d) Räume für die Aufstellung von Feuerstätten unter Angabe der Nennleistung sowie der Räume für die Brennstofflagerung unter Angabe der vorgesehenen Art und Menge des Brennstoffes,
 - e) Aufzugsschächte und Aufzüge einschließlich der nutzbaren Grundfläche der Fahrkörbe von Personenaufzügen,
 - f) Installationsschächte, -kanäle sowie Lüftungsschächte und -leitungen, soweit sie raumabschließende Bauteile durchdringen,
 - g) Räume für die Aufstellung von Lüftungsanlagen;
2. Schnitte, aus denen auch ersichtlich sind:
- a) Gründung der geplanten baulichen Anlage und, soweit erforderlich, die Gründungen benachbarter baulicher Anlagen,
 - b) Anschnitt der vorhandenen und der geplanten Geländeoberfläche mit Höhenlage,
 - c) Höhenlage des höchsten Grundwasserstandes,
 - d) Maß H je Außenwand in dem zur Bestimmung der Abstandsflächen erforderlichen Umfang,
 - e) Dachhöhen und Dachneigungen,
 - f) Höhenlage der Fußböden aller Geschosse,
 - g) lichte Raumhöhen,
 - h) Verlauf der Treppen und Rampen mit ihrem Steigungsverhältnis;
3. die Ansichten der geplanten baulichen Anlage mit dem Anschluss an Nachbargebäude unter Angabe von Bauprodukten und Farben sowie der Geländeoberfläche und des Straßengefälles.

(2) In den Bauzeichnungen sind anzugeben:

1. die Maße,
2. die wesentlichen Bauprodukte und Bauarten,
3. die Rohbaumaße der Fensteröffnungen in Aufenthaltsräumen,
4. bei Änderung baulicher Anlagen die zu beseitigenden und die geplanten Bauteile.

§ 6

Baubeschreibung, Betriebsbeschreibung

(1) In der Baubeschreibung sind das Vorhaben und seine Nutzung zu erläutern, soweit dies zur Beurteilung erforderlich ist und die notwendigen Angaben nicht im Lageplan und den Bauzeichnungen enthalten sind. Der Baubeschreibung sind prüffähige Berechnungen über die Anzahl der notwendigen Stellplätze sowie über die Brutto-Grundfläche, den Brutto-Rauminhalt sowie die Nutzfläche beizufügen. Bei Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Absatz 4 des Baugesetzbuchs ist das Maß der baulichen Nutzung und die Beachtung der sonstigen Festsetzungen nachzuweisen.

(2) Die Betriebsbeschreibungen für gewerbliche Betriebe und Anlagen sowie für landwirtschaftliche Betriebe müssen die Angaben enthalten, die zur Beurteilung des Betriebs und seiner Auswirkungen auf die Nachbargrundstücke und die Umwelt erforderlich sind.

(3) Bei Anlagen, die unter den Anwendungsbereich der Störfallverordnung fallen, sind die nach § 7 der Störfallverordnung erforderlichen Angaben zu machen. Bei Anlagen, die unter den Anwendungsbereich des Bundes-Immissionsschutzgesetzes fallen, jedoch einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht bedürfen, sind die nach den auf Grund des § 23 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlichen Angaben zu machen. Bei Anlagen, die unter den Anwendungsbereich der Betriebssicherheitsverordnung fallen, jedoch einer Erlaubnis nicht bedürfen, sind die nach der Betriebssicherheitsverordnung erforderlichen Angaben zu machen.

§ 7

Standsicherheitsnachweis

(1) Für den Nachweis der Standsicherheit tragender Bauteile einschließlich ihrer Feuerwiderstandsfähigkeit nach § 23 der Brandenburgischen Bauordnung sind eine Darstellung des gesamten statischen Systems sowie die erforderlichen Konstruktionszeichnungen, Berechnungen und Beschreibungen vorzulegen.

(2) Die statischen Berechnungen müssen die Standsicherheit der baulichen Anlagen und ihrer Teile nachweisen. Die Beschaffenheit des Baugrundes und seine Tragfähigkeit sowie die Grundwasserverhältnisse sind anzugeben. Soweit erforderlich, ist nachzuweisen, dass die Standsicherheit anderer baulicher Anlagen und die Tragfähigkeit des Baugrundes der Nachbargrundstücke nicht gefährdet werden.

(3) Die Standsicherheit kann auf andere Weise als durch statische Berechnungen nachgewiesen werden, wenn hierdurch die Anforderungen an einen Standsicherheitsnachweis in gleichem Maße erfüllt werden. Die Bauaufsichtsbehörde kann die Vorlage eines Gutachtens verlangen.

§ 8

Brandschutznachweis

(1) Für den Nachweis des Brandschutzes sind im objektbezogenen Lageplan, in den Bauzeichnungen und in der Baubeschreibung, soweit es für die Beurteilung erforderlich ist, insbesondere anzugeben:

1. Brandverhalten der Baustoffe (Baustoffklasse) und die Feuerwiderstandsfähigkeit der Bauteile (Feuerwiderstandsklasse) entsprechend den Benennungen nach § 23 der Brandenburgischen Bauordnung oder entsprechend den Klassifizierungen nach den Anlagen zur Bauregelliste A Teil 1,
2. Bauteile, Einrichtungen und Vorkehrungen, an die Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden, wie Brandwände und Decken, Trennwände, Unterdecken, Systemböden, Installationsschächte und -kanäle, Lüftungsanlagen, Feuerschutzabschlüsse und Rauchschutztüren, Öffnungen zur Rauchableitung, einschließlich der Fenster nach § 31 Absatz 10 der Brandenburgischen Bauordnung,
3. Nutzungseinheiten, Brand- und Rauchabschnitte,
4. aus Gründen des Brandschutzes erforderliche Abstände innerhalb und außerhalb des Gebäudes,
5. erster und zweiter Rettungsweg nach § 29 der Brandenburgischen Bauordnung, insbesondere notwendige Treppenträume, Ausgänge, notwendige Flure, mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stellen einschließlich der Fenster, die als Rettungswege nach § 32 Absatz 5 der Brandenburgischen Bauordnung dienen, unter Angabe der lichten Maße und Brüstungshöhen,
6. Flächen für die Feuerwehr, Zu- und Durchgänge, Zu- und Durchfahrten, Bewegungsflächen und die Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge,
7. Löschwasserversorgung.

(2) Bei Sonderbauten, Mittel- und Großgaragen müssen, soweit es für die Beurteilung erforderlich ist, zusätzliche Angaben gemacht werden, insbesondere über:

1. brandschutzrelevante Einzelheiten der Nutzung, insbesondere auch die Anzahl und Art der die bauliche Anlage nutzenden Personen sowie Explosions- oder erhöhte Brandgefahren, Brandlasten, Gefahrstoffe und Risikoanalysen,
2. Rettungswegbreiten und -längen, Einzelheiten der Rettungswegführung und -ausbildung einschließlich Sicherheitsbeleuchtung und -kennzeichnung,
3. technische Anlagen und Einrichtungen zum Brandschutz, wie Branderkennung, Brandmeldung, Alarmierung, Brandbekämpfung, Rauchableitung, Rauchfreihaltung,
4. die Sicherheitsstromversorgung,
5. die Bemessung der Löschwasserversorgung, Einrichtungen zur Löschwasserentnahme sowie die Löschwasserrückhaltung,

6. betriebliche und organisatorische Maßnahmen zur Brandverhütung, Brandbekämpfung und Rettung von Menschen und Tieren, wie Feuerwehrplan, Brandschutzordnung, Werkfeuerwehr, Bestellung von Brandschutzbeauftragten und Selbsthilfekräften.

Wird die Gestattung von Erleichterungen nach § 44 Absatz 1 Satz 2 der Brandenburgischen Bauordnung beantragt, ist auch anzugeben, weshalb es der Einhaltung von Vorschriften wegen der besonderen Art oder Nutzung baulicher Anlagen oder Räume oder wegen besonderer Anforderungen nicht bedarf.

(3) Der Brandschutznachweis kann auch gesondert in Form eines objektbezogenen Brandschutzkonzeptes dargestellt werden.

§ 9

Nachweise für Wärme-, Schall- und Erschütterungsschutz sowie für Energieeinsparung

(1) Konstruktionszeichnungen, Beschreibungen, Berechnungen, Gutachten und sonstige Belege müssen den nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften geforderten Wärme-, Schall- und Erschütterungsschutz nachweisen.

(2) Konstruktionszeichnungen, Beschreibungen, Berechnungen und sonstige Belege müssen die Einhaltung der Anforderungen der Energieeinsparverordnung nachweisen.

(3) Konstruktionszeichnungen, Beschreibungen, Berechnungen und sonstige Belege müssen die Einhaltung der Anforderungen des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes nachweisen.

§ 10

Übereinstimmungsgebot

Die Bauzeichnungen, Baubeschreibungen, Betriebsbeschreibungen, Berechnungen und Konstruktionszeichnungen sowie sonstige Zeichnungen, Beschreibungen und Belege, die den bautechnischen Nachweisen zugrunde liegen, müssen miteinander übereinstimmen und gleiche Positionsangaben haben.

Abschnitt 3**Vorzulegende Bauvorlagen**

§ 11

Bauliche Anlagen

(1) Einem Bauantrag (§ 56 der Brandenburgischen Bauordnung) sind beizufügen:

1. aktueller Auszug aus der Liegenschaftskarte im Maßstab 1 : 1 000 mit Einzeichnung des Baugrundstücks,
2. amtlicher Lageplan (§ 3), soweit erforderlich,
3. objektbezogener Lageplan (§ 4),
4. Bauzeichnungen (§ 5),
5. Baubeschreibung (§ 6 Absatz 1),

6. Standsicherheitsnachweis (§ 7), soweit dieser bauaufsichtlich geprüft wird,
7. Brandschutznachweis (§ 8), soweit dieser bauaufsichtlich geprüft wird und nicht bereits in den übrigen Bauvorlagen enthalten ist,
8. erforderliche Angaben über die gesicherte Erschließung hinsichtlich der Versorgung mit Wasser und Energie sowie der Entsorgung von Abwasser und der verkehrsmäßigen Erschließung, soweit das Bauvorhaben nicht an eine öffentliche Wasser- oder Energieversorgung oder eine öffentliche Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen werden kann oder nicht in ausreichender Breite an einer öffentlichen Verkehrsfläche liegt,
9. bei Bauvorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der Festsetzungen darüber enthält, eine Berechnung des zulässigen, des vorhandenen und des geplanten Maßes der baulichen Nutzung,
10. bei Gebäuden der Nachweis der Bauvorlageberechtigung nach § 48 Absatz 4 der Brandenburgischen Bauordnung,
11. bei Gebäuden der Erhebungsbogen für die Bautätigkeitsstatistik gemäß Hochbaustatistikgesetz.

(2) Bei gewerblichen Betrieben und Anlagen sowie bei landwirtschaftlichen Betrieben ist dem Bauantrag eine Betriebsbeschreibung (§ 6 Absatz 2) beizufügen. Bei Sonderbauten sind dem Bauantrag die zusätzlichen Bauvorlagen beizufügen, die durch eine für den Sonderbau geltende Rechtsverordnung vorgeschrieben sind.

(3) Sind für das Bauvorhaben weitere behördliche Entscheidungen erforderlich, die nach § 67 Absatz 1 Satz 2 der Brandenburgischen Bauordnung in die Baugenehmigung eingeschlossen sind, so sind dem Bauantrag die für die Beurteilung erforderlichen besonderen Bauvorlagen (§ 2 Absatz 1 Satz 2) beizufügen.

(4) Einem Bauantrag im vereinfachten Genehmigungsverfahren (§ 57 der Brandenburgischen Bauordnung) sind die Bauvorlagen nach den Absätzen 1 und 3 sowie die Erklärung des Objektplaners nach § 57 Absatz 2 der Brandenburgischen Bauordnung beizufügen.

(5) Einer Bauanzeige (§ 58 der Brandenburgischen Bauordnung) sind die Bauvorlagen nach Absatz 1 sowie die Erklärung des Objektplaners nach § 57 Absatz 2 der Brandenburgischen Bauordnung beizufügen.

(6) Im Falle des Absatzes 1 Nummer 8 sind dem Bauantrag in zweifacher Ausfertigung die Lagepläne der Grundstücke beizufügen, die für die Erschließung in Anspruch genommen werden sollen. In den Lageplänen sind die Flächen zu kennzeichnen und zu bemaßen, die nach § 65 der Brandenburgischen Bauordnung rechtlich gesichert werden sollen.

§ 12 Vorbescheid

(1) Dem Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides sind beizufügen:

1. Auszug aus der Liegenschaftskarte im Maßstab 1 : 1 000 mit Einzeichnung des Baugrundstücks,
2. sonstige für die Beurteilung der zu entscheidenden Einzelfrage des Bauvorhabens erforderliche Bauvorlagen.

(2) Richtet sich die Einzelfrage auf eine nach § 67 Absatz 1 Satz 2 der Brandenburgischen Bauordnung in die Baugenehmigung eingeschlossene Entscheidung, sind die für die Beurteilung erforderlichen besonderen Bauvorlagen (§ 2 Absatz 1 Satz 2) beizufügen.

§ 13 Werbeanlagen

(1) Dem Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung für die Errichtung, Aufstellung, Anbringung und Änderung von Werbeanlagen sind folgende Bauvorlagen beizufügen:

1. Auszug aus der Liegenschaftskarte im Maßstab 1 : 1 000 mit Einzeichnung des Standortes,
2. objektbezogener Lageplan (§ 4),
3. Zeichnungen (Absatz 2) und Beschreibungen (Absatz 3),
4. Farbfotos mit Darstellung der näheren Umgebung des Standortes,
5. Nachweis der Standsicherheit (§ 7), soweit er bauaufsichtlich geprüft wird.

(2) Zeichnungen müssen die Darstellung der Werbeanlage und ihre Maße, auch bezogen auf den Standort und auf Anlagen, an denen die Werbeanlage angebracht oder in deren Nähe sie aufgestellt werden soll, sowie Angaben über die Farbgestaltung enthalten.

(3) In der Beschreibung sind die Art und die Beschaffenheit der Werbeanlage sowie, soweit erforderlich, die Abstände zu öffentlichen Verkehrsflächen anzugeben.

§ 14 Abweichungen, Befreiungen, Sonderordnungsbehördliches Erlaubnisverfahren

(1) Dem Antrag auf Zulassung einer Abweichung nach § 60 der Brandenburgischen Bauordnung oder einer Ausnahme oder Befreiung nach § 31 des Baugesetzbuchs durch die Bauaufsichtsbehörde sind die für die Beurteilung erforderlichen Bauvorlagen und Nachweise beizufügen, soweit sie nicht bereits in den üblichen Bauvorlagen für den Bauantrag vorhanden sind.

(2) Dem Antrag auf Zulassung einer Abweichung von örtlichen Bauvorschriften nach § 61 Absatz 1 der Brandenburgischen Bauordnung oder einer Ausnahme oder Befreiung nach § 31 des Baugesetzbuchs durch die amtsfreie Gemeinde oder das Amt als Sonderordnungsbehörde sind die für die Beurteilung erforderlichen Bauvorlagen und Nachweise beizufügen.

(3) Im sonderordnungsbehördlichen Erlaubnisverfahren nach § 61 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Bauordnung ist § 13 entsprechend anzuwenden.

§ 15 Typenprüfungen

(1) Dem Antrag auf Erteilung der Typenprüfung sind folgende Bauvorlagen beizufügen:

1. Bauzeichnungen (§ 5),
2. Baubeschreibung (§ 6),
3. bautechnische Nachweise (§§ 7 bis 9).

(2) Abweichend von § 2 Absatz 1 ist der Antrag auf Erteilung der Typenprüfung direkt beim Bautechnischen Prüfamts einzureichen.

§ 16 Fliegende Bauten

(1) Dem Antrag auf Erteilung der Ausführungsgenehmigung Fliegender Bauten nach § 71 der Brandenburgischen Bauordnung sind folgende Bauvorlagen beizufügen:

1. Bauzeichnungen (§ 5), abweichend von § 1 Absatz 7 kann auch ein Maßstab von 1 : 50 verwandt werden,
2. Baubeschreibung (§ 6 Absatz 1) mit zusätzlichen Angaben über Aufbau, Abbau und Betrieb sowie Wartung,
3. bautechnische Nachweise (§§ 7 bis 9) mit Konstruktionszeichnungen der tragenden Teile und deren Verbindungen im Maßstab 1 : 10 oder 1 : 50,
4. Prinzip-Schaltpläne für elektrische, hydraulische oder pneumatische Anlagenteile oder Einrichtungen.

(2) Abweichend von § 2 Absatz 1 ist der Antrag auf Erteilung der Ausführungsgenehmigung direkt bei der Prüfstelle für Fliegende Bauten einzureichen.

Abschnitt 4 Beseitigung baulicher Anlagen

§ 17 Anzeigepflicht

Vorhaben zur Beseitigung baulicher Anlagen sind der Bauaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn der Bau-

arbeiten unter Verwendung des amtlich bekannt gemachten Vordrucks anzuzeigen. Eine Anzeigepflicht besteht nicht für die Beseitigung von

1. baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen und Einrichtungen, deren Errichtung nach § 55 der Brandenburgischen Bauordnung genehmigungsfrei ist,
2. Gebäuden mit nicht mehr als 500 m³ umbautem Raum und Wohngebäuden mit nicht mehr als 1 000 m³ umbautem Raum,
3. ortsfesten Behältern mit nicht mehr als 300 m³ Behälterinhalt, ausgenommen Behälter zur Lagerung wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 19g des Wasserhaushaltsgesetzes.

Satz 2 gilt nicht für Baudenkmäler und für bauliche Anlagen, die unter Verwendung gesundheitsgefährdender Baustoffe errichtet worden sind.

§ 18 Bauvorlagen

Der Anzeige sind folgende Bauvorlagen beizufügen:

1. aktueller Auszug aus der Liegenschaftskarte im Maßstab 1 : 1 000 mit Kennzeichnung der zu beseitigenden baulichen Anlage,
2. Erhebungsbogen für die Bautätigkeitsstatistik gemäß Hochbaustatistikgesetz.

Abschnitt 5 Aufbewahrungspflicht

§ 19 Aufbewahrungspflicht

Der Bauherr und seine Rechtsnachfolger sollen

1. bei baugenehmigungspflichtigen Bauvorhaben die Baugenehmigung und die Bauvorlagen,
2. bei baugenehmigungsfreigestellten Bauvorhaben die Bauvorlagen,
3. die Prüfberichte von Prüfsachverständigen und Bauaufsichtsbehörden,
4. die Bescheinigungen von Prüfsachverständigen und
5. die Verwendbarkeitsnachweise für Bauprodukte und Bauarten, soweit sie Nebenbestimmungen für den Betrieb oder die Wartung enthalten,

bis zur Beseitigung der baulichen Anlage oder einer die Genehmigungsfrage insgesamt neu aufwerfenden Änderung oder Nutzungsänderung aufbewahren.

Abschnitt 6 Schlussbestimmungen

§ 20

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Brandenburgische Bauvorlagenverordnung vom 1. September 2003 (GVBl. II S. 518), die durch Artikel 7 der Verordnung vom 23. März 2005 (GVBl. II S. 159, 161) geändert worden ist, außer Kraft.

Potsdam, den 28. Juli 2009

Der Minister für Infrastruktur und Raumordnung

Reinhold Dellmann

Anlage

Die in der Anlage aufgeführten besonderen Bauvorlagen sind regelmäßig erforderlich. Die Bauaufsichtsbehörde entscheidet im Einzelfall im Benehmen mit der beteiligten Fachbehörde, welche besonderen Bauvorlagen, Nachweise oder Gutachten zusätzlich erforderlich sind (§ 1 Absatz 3) oder auf welche in dieser Anlage benannten besonderen Bauvorlagen verzichtet wird (§ 1 Absatz 4). Der Bauherr kann sich dazu bereits rechtzeitig vor Planungsbeginn über Art und Umfang der für die Beurteilung des Vorhabens erforderlichen besonderen Bauvorlagen mit den beteiligten Fachbehörden abstimmen. Für die in die Baugenehmigung eingeschlossenen weiteren behördlichen Entscheidungen kommen folgende besonderen Bauvorlagen in Betracht, die mit dem Bauantrag vorzulegen sind:

1 Entscheidungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Brandenburgischen Naturschutzgesetz oder den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften:

1.1 Bei Vorhaben, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind:

Beschreibung des Vorhabens und seiner Auswirkungen auf die Umwelt nach Art und Umfang, insbesondere die Angaben nach § 18 Absatz 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes sowie eine Fotodokumentation des Zustands der betroffenen Fläche vor dem Eingriff.

1.2 Bei Vorhaben in Nationalparks, Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten oder bestimmten Biotopen gemäß § 32 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes:

Angaben nach Nummer 1.1 sowie Darlegung des Interesses an der Verwirklichung des Vorhabens.

1.3 Bei Vorhaben in Gebieten von gemeinschaftlicher Be-

deutung und Europäischen Vogelschutzgebieten (§ 26a des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes):

Angaben zur Verträglichkeit des Vorhabens mit dem jeweiligen Schutzzweck (§ 26d Absatz 1 Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes).

1.4 Bei Vorhaben, die Europäische Vogelarten nach Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) oder Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) beeinträchtigen können:

Erfassung der Arten nach Anzahl und Status der Individuen, Darlegung artspezifischer Maßnahmen zur Vermeidung und zum Funktionserhalt.

1.5 Bei Vorhaben, die mit einer Beseitigung oder Beeinträchtigung von durch Rechtsverordnung oder Satzung geschützten Bäumen verbunden sind:

Angaben entsprechend § 5 Absatz 1 der Brandenburgischen Baumschutzverordnung, insbesondere Standort, Baumart, Stammumfang und Kronendurchmesser der zu beseitigenden Bäume sowie eine Fotodokumentation des Baumbestandes und Angaben zu geplanten Standorten für Ersatzpflanzungen.

2 Entscheidungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz, dem Brandenburgischen Wassergesetz oder den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften:

Unterlagen gemäß § 35 des Brandenburgischen Wassergesetzes.

2.1 Bei Grundwasserabsenkungen der Baugruben:

Angaben über den Gesamtzeitraum der Absenkung, über die Entnahmemenge (tägliche und Gesamtmenge), den Ort der Entnahme und der Einleitung und die Qualität des einzuleitenden Wassers und die Art der Anlage zur Absenkung (Antragsunterlagen nach Nummer 3.2 der Verwaltungsvorschrift über Grundwasserabsenkungen bei Baumaßnahmen - VVGWA - vom 25. April 2000).

2.2 Bei Einleitung von Niederschlagswasser:

Angaben über die Menge und die Qualität des anfallenden Niederschlagswassers, Flächenart und -größe, (Nachweis gemäß Merkblatt DWA - M 153), die Art der Vorreinigung und die Vorreinigungsanlage.

2.2.1 Bei Einleitung ins Grundwasser:

Bemessung, Versickerungsnachweis, Grundwasserflurabstände, mittlerer höchster Grundwasserhochstand (mHGW) und Konstruktionszeichnungen.

2.2.2 Bei Einleitung ins Oberflächengewässer:

Ansicht, Schnitt des Einleitbauwerkes sowie Einord-

nung in die Gewässerböschung oder Uferbefestigung mit Höhenangaben, Vorgaben zur Einleitgeschwindigkeit.

- 2.3 Bei Wärmepumpenanlagen (zum Beispiel Erdwärmesonden):

Angaben über die Art der Anlage und deren Leistung, den Wärmeträger, das Bohr- beziehungsweise Aufschlussverfahren, die Anzahl, die Abstände und die Tiefe der Aufschlüsse, Eindichtung der Aufschlüsse (siehe Merkblatt und Antragsformular über Anforderungen des Gewässerschutzes an geothermische Anlagen des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz Brandenburg vom 24. April 2008).

- 2.4 Bei Kleinkläranlagen:

Angaben über die Menge und Beschaffenheit des Abwassers, die Abwasserbehandlungsanlage und die Technologie der Abwasserbehandlung (Bauartzulassung), Einleitungsstelle/-ort (Angaben nach Nummer 2.2), Konstruktionszeichnungen.

- 2.5 Bei Grundwasserentnahmen (Brunnen):

Angaben über die Lage, Entnahmemenge (mittlere tägliche Menge und Jahresmenge), Art (zum Beispiel Brunnen) und Verwendungszweck (zum Beispiel Trinkwasser, baubedingte Grundwasserabsenkung), technische Angaben.

- 2.6 Bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

Angaben nach § 28 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS).

- 3 Entscheidungen über Erlaubnisse nach § 20 in Verbindung mit § 9 und § 19 Absatz 1 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes:**

- 3.1 Bei Zerstörung, Beseitigung oder Änderung eines Denkmals (ohne Bodendenkmal):

- 3.1.1 Genaue Beschreibung des Denkmalbestandes und der Eingriffe unter Angabe von Materialien, Bauprodukten und Farben sowie eine schriftliche Begründung für die Erforderlichkeit der Maßnahme,

- 3.1.2 Zeichnungen des Denkmalbestandes und der Planung in einem zu bestimmenden Maßstab, gegebenenfalls Detailzeichnungen,

- 3.1.3 Fotos oder eine fotografische Erfassung des Denkmals mit Detailaufnahmen zu den vom Eingriff betroffenen Bestandteilen.

- 3.2 Bei Zerstörung, Beseitigung oder Änderung eines Bodendenkmals:

- 3.2.1 Beschreibung des Areals, des Zustands und des Eingriffs unter Angabe der Bautechnologie unter Bei-

fügung einer schriftlichen Begründung für die Erforderlichkeit der Maßnahme,

- 3.2.2 Kartierung der Erdingriffe, auch im Zuge möglicher Ersatzmaßnahmen und Baustelleneinrichtungen.

- 3.3 Bei Errichtung oder Veränderung einer baulichen Anlage in der Umgebung eines Denkmals:

Fotos des Denkmals sowie der näheren Umgebung des Denkmals.

- 4 Entscheidungen über Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten nach § 8 des Brandenburgischen Waldgesetzes:**

Beschreibung des Eingriffs sowie der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

- 5 Entscheidungen über Zustimmungen nach § 12 oder § 17 des Luftverkehrsgesetzes bei Vorhaben im Bauschutzbereich oder beschränkten Bauschutzbereich:**

Geografische Koordinaten des Bauvorhabens und Gesamthöhe der baulichen Anlage.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über regelmäßige Datenübermittlungen der Meldebehörden

Vom 30. Juli 2009

Auf Grund des § 29 Absatz 2 und des § 31 Absatz 2 des Brandenburgischen Meldegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 2006 (GVBl. I S. 6) verordnet der Minister des Innern:

Artikel 1

Die Verordnung über regelmäßige Datenübermittlungen der Meldebehörden vom 7. August 1997 (GVBl. II S. 734) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei Datenübermittlungen nach dieser Verordnung ist der Datensatz für das Meldewesen (Einheitlicher Bundes-/Länderanteil und Landesteil Brandenburg) zugrunde zu legen.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Übermittlung von Daten nach dieser Verordnung erfolgt nach näherer Vereinbarung in schriftlicher Form, auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern,

durch Datenübertragung oder im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet.“

b) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Die abrufenden Stellen müssen sich bei der Meldebehörde anmelden und registrieren lassen. Die zum Abruf zugelassenen Stellen haben jeweils dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Gewährleistung von Datenschutz und Datensicherheit zu treffen sowie durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass der Abruf nur durch berechtigte Bedienstete erfolgt, die die Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Die abrufenden Stellen müssen Datum und Uhrzeit des Abrufs, den abrufenden Bediensteten und die Abrufparameter protokollieren; die Protokollierung ist ein Jahr zu speichern. Der Brandenburgische IT-Dienstleister protokolliert die Abrufe aus dem Landesmelderegister. § 28 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Brandenburgischen Meldegesetzes bleibt unberührt.“

c) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 10“ durch die Angabe „den §§ 9 und 10“ ersetzt.

3. § 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Meldebehörden dürfen zur Führung und Aktualisierung der Wohnraumdatei den für die Sicherung der Zweckbestimmung von öffentlich geförderten Wohnungen nach dem Wohnungsbindungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2404), das zuletzt durch Artikel 87 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, nach dem Wohnraumförderungsgesetz vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), das zuletzt durch das Föderalismusreform-Begleitgesetz vom 5. September 2006 (BGBl. I S. 2098) geändert worden ist, und von belegungsgebundenen Wohnungen nach dem Brandenburgischen Belegungsbindungsgesetz vom 26. Oktober 1995 (GVBl. I S. 256) zuständigen Stellen, in der Regel den Wohnungsämtern, in dem in Absatz 2 festgelegten Umfang personenbezogene Daten übermitteln.“

4. Die §§ 8 und 9 werden wie folgt gefasst:

„§ 8

Automatisiertes Abrufverfahren für Behörden und sonstige öffentlichen Stellen

Die Meldebehörden dürfen den Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen im Inland unbeschadet der weiteren Übermittlungsbefugnisse nach dieser Rechtsverordnung zur Erfüllung der ihnen durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben durch Bereithalten zum Abruf (§ 2 Abs. 2) folgende Daten übermitteln:

1. Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,

4. Doktorgrad,

5. Tag und Ort der Geburt,

6. Staatsangehörigkeit,

7. gegenwärtige Anschrift,

8. Tag des Ein- und Auszugs,

9. Sterbetag,

10. Übermittlungssperren mit Ausnahme der Sperre nach § 32b Abs. 4 Nr. 2 des Brandenburgischen Meldegesetzes und

11. gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familienname, Anschrift).

Der Abruf darf nur erfolgen, wenn die Identität der betroffenen Person zweifelsfrei feststeht.

§ 9

Automatisiertes Abrufverfahren für Sicherheits- und Justizbehörden

Die Meldebehörden dürfen den Polizeibehörden, den Staatsanwaltschaften, den Gerichten, den Justizvollzugsbehörden, der Verfassungsschutzbehörde, dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundeskriminalamt, der Bundespolizei, dem Zollfahndungsdienst, dem Generalbundesanwalt (§ 28 Abs. 3 des Brandenburgischen Meldegesetzes) sowie den Finanzbehörden, soweit sie strafverfolgend tätig sind, die zur Erfüllung der ihnen durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten nach § 28 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Meldegesetzes auch durch Bereithalten zum Abruf übermitteln (§ 2 Abs. 2).“

5. Die §§ 11 und 12 werden wie folgt gefasst:

„§ 11

Datenübermittlungen an die Straßenverkehrsbehörden

Die Meldebehörden dürfen den zuständigen Straßenverkehrsbehörden zur Aufgabenerfüllung nach dem Straßenverkehrsgesetz, der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, der Straßenverkehrs-Ordnung, der Fahrzeug-Zulassungsverordnung und der Fahrerlaubnis-Verordnung folgende Daten übermitteln:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Tag und Ort der Geburt,

5. Staatsangehörigkeiten,
6. gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung,
7. Übermittlungssperren mit Ausnahme der Sperre nach § 32b Abs. 4 Nr. 2 des Brandenburgischen Meldegesetzes,
8. Sterbetag und
9. gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familienname, Anschrift).

Die Daten dürfen auch durch Bereithalten zum Abruf übermittelt werden (§ 2 Abs. 2).

§ 12

Datenübermittlungen an die Versorgungsverwaltung und die Behörden zur Wahrnehmung der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende

(1) Der Brandenburgische IT-Dienstleister darf dem Landesamt für Soziales und Versorgung zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach Gesetzen, die dieses Gesetz für entsprechend anwendbar erklären, sowie nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch und nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz aus Anlass der An- und Abmeldung sowie des Todes von Einwohnern folgende Daten übermitteln:

1. Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. Tag der Geburt,
5. gegenwärtige Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung,
6. Tag des Auszuges,
7. Übermittlungssperren mit Ausnahme der Sperre nach § 32b Abs. 4 Nr. 2 des Brandenburgischen Meldegesetzes und
8. Sterbetag.

(2) Der Brandenburgische IT-Dienstleister darf den für die Wahrnehmung der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch zuständigen Stellen zur Erfüllung der diesen Stellen obliegenden Aufgaben aus Anlass der An- und Abmeldung sowie des Todes von Einwohnern folgende Daten übermitteln:

1. Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,

4. Tag der Geburt,
 5. gegenwärtige Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung,
 6. Tag des Auszuges,
 7. Übermittlungssperren mit Ausnahme der Sperre nach § 32b Abs. 4 Nr. 2 des Brandenburgischen Meldegesetzes und
 8. Sterbetag.“
6. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. Tag der Geburt,“.

- b) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden die Nummern 5 und 6.

7. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16

Datenübermittlungen an die Ausländerbehörden

Bei der Übermittlung von Meldedaten an die Ausländerbehörden nach der Aufenthaltsverordnung vom 25. November 2004 (BGBl. I S. 2945), die zuletzt durch Gesetz vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 2048) geändert worden ist, richtet sich das Verfahren nach § 2.“

8. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Ostdeutschen Rundfunk Brandenburg (ORB)“ durch die Wörter „Rundfunk Berlin-Brandenburg (RBB)“ ersetzt.

- b) Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Meldebehörden dürfen dem Rundfunk Berlin-Brandenburg (RBB) oder der nach § 8 Abs. 2 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages vom 31. August 1991 (GVBl. 1991 S. 580, 602), der zuletzt durch Artikel 7 des Staatsvertrages (Gesetz vom 8. Januar 2007) vom 1. August 2006 (GVBl. I S. 26, 33) geändert worden ist, von ihm beauftragten Stelle zum Zwecke der Erhebung und des Einzugs der Rundfunkgebühren nach § 2 Abs. 2 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages im Fall der Anmeldung, Abmeldung oder des Todes folgende Daten volljähriger Einwohner monatlich übermitteln.“.

9. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a

Datenübermittlungen aus dem Landesmelderegister

Die Regelungen der §§ 1 bis 11 und 13 bis 17 dieser Verordnung gelten für Datenübermittlungen aus dem Landesmelderegister beim Brandenburgischen IT-Dienstleister entsprechend.“

10. In § 3 Nummer 7, § 4 Nummer 7, § 5 Absatz 2 Satz 2 Nummer 7, § 6 Absatz 2 Nummer 6, § 7 Absatz 2 Nummer 9, § 10 Absatz 2 Nummer 6, § 13 Nummer 5, § 14 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e und Nummer 2 Buchstabe g, § 15 Absatz 2 Nummer 6 und § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 wird jeweils die Angabe „§ 32 Abs. 7 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 32b Abs. 4 Nr. 2“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 30. Juli 2009

Der Minister des Innern

Jörg Schönbohm

**Verordnung zur Übertragung
von Aufgaben nach dem Brandenburgischen
Krankenhausentwicklungsgesetz
auf das Landesamt für Soziales und Versorgung
(Krankenhauszuständigkeitsverordnung – KHZV)**

Vom 31. Juli 2009

Auf Grund des § 38 Satz 2 des Brandenburgischen Krankenhausentwicklungsgesetzes vom 8. Juli 2009 (GVBl. I S. 310) verordnet die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie:

§ 1

Aufgabenübertragung

Dem Landesamt für Soziales und Versorgung werden die nachfolgenden Aufgaben übertragen:

1. die Bewilligung und Überwachung der Verwendung pauschaler Fördermittel nach den §§ 17 und 22 des Brandenburgischen Krankenhausentwicklungsgesetzes und
2. der Einzug des Investitionszuschlags nach Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherung und Strukturverbesserung der gesetzlichen Krankenversicherung vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2266), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und des § 21 des Brandenburgischen Krankenhausentwicklungsgesetzes.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 31. Juli 2009

Die Ministerin für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und Familie

Dagmar Ziegler

**Verordnung
zur Durchführung der Sprachstandsfeststellung
und kompensatorischen Sprachförderung
(SprachfestFörderverordnung - SffV)**

Vom 3. August 2009

Auf Grund des § 37 Absatz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), der durch Artikel 1 Nummer 28 Buchstabe b des Gesetzes vom 8. Januar 2007 (GVBl. I S. 2, 10) geändert worden ist, verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Verfahren der Sprachstandsfeststellung und der kompensatorischen Sprachförderung im Jahr vor der Einschulung.

§ 2

Grundsatz zur Zusammenarbeit

Das Verfahren zur Sprachstandsfeststellung und kompensatorischen Sprachförderung für die Kinder, die sich im Jahr vor der Einschulung befinden, erfolgt auf der Grundlage einer engen Kooperation zwischen der Kindertagesstätte und den für ihre Kinder nach Schulbezirkssatzung zuständigen Schulen sowie dem staatlichen Schulamt.

§ 3

Teilnahmeverpflichtung

(1) Kinder, die für das folgende Schuljahr in der Schule anzumelden sind und deren Wohnung oder gewöhnlicher Aufent-

haltsort sich bis zum 31. Oktober im Jahr vor der Einschulung im Land Brandenburg befindet, sind verpflichtet, an dem Verfahren zur Sprachstandsfeststellung teilzunehmen. Die Sprachstandsfeststellung findet im Jahr vor der Einschulung statt. Bei festgestelltem Sprachförderbedarf besteht die Pflicht, an einem Sprachförderkurs in einer Kindertagesstätte teilzunehmen.

(2) Kinder, die im Jahr vor der Einschulung über den 31. Oktober hinaus eine Kindertagesstätte außerhalb des Landes Brandenburg besuchen, sind vom Verfahren der Sprachstandsfeststellung und kompensatorischen Sprachförderung befreit. Ihnen kann die Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung sowie die mögliche Teilnahme an einem Sprachförderkurs von der Kindertagesstätte im Einzelfall gestattet werden. Bei Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung besteht die Verpflichtung, an einem Sprachförderkurs teilzunehmen, wenn ein Sprachförderbedarf festgestellt wurde.

(3) Kinder, die sich in sprachtherapeutischer Behandlung befinden, und Kinder, bei denen auf Grund der Art und Schwere ihrer Behinderung eine Sprachförderung gemäß § 5 nicht durchgeführt werden kann, werden von der Verpflichtung zur Teilnahme gemäß Absatz 1 befreit.

(4) Die Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung und dem Sprachförderkurs begründet kein zusätzliches oder sonst selbstständiges Betreuungsverhältnis mit einer Kindertagesstätte. Die Aufsicht gemäß § 5 Absatz 5 bleibt unberührt.

§ 4

Sprachstandsfeststellung

(1) Zeitpunkt und Ort des Verfahrens zur Sprachstandsfeststellung werden von dem Schulträger öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Sprachstandsfeststellung erfolgt mit dem „Kindersprachtest für das Vorschulalter - KISTE“ oder einem anderen vom für Schule zuständigen Ministerium anerkannten Sprachtest. Die Kindertagesstätten teilen den Eltern die Ergebnisse des Sprachtests mit.

(3) Für Kinder, bei denen die pädagogischen Fachkräfte der Kindertagesstätte durch allgemeine Entwicklungsbeobachtungen oder mit Hilfe systematischer Verfahren keine Hinweise auf Sprachförderbedarfe festgestellt und dokumentiert haben, besteht keine Verpflichtung zur Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung mit einem Sprachtest.

(4) Eltern, deren Kinder sich am Verfahren zur Sprachstandsfeststellung beteiligt haben, erhalten eine Teilnahmebestätigung. Die Teilnahmebestätigung ist bei der Anmeldung gemäß § 4 Absatz 1 der Grundschulverordnung in der zuständigen Schule vorzulegen.

(5) Die Schulen erheben auf der Basis der Teilnahmebestätigungen im Anmeldezeitraum, wie viele Kinder am Verfahren zur Sprachstandsfeststellung teilgenommen haben, bei wie vielen Kindern der Sprachtest angewandt und bei wie vielen Kindern ein Sprachförderbedarf festgestellt wurde.

§ 5

Sprachförderkurse

(1) An einem Sprachförderkurs müssen alle Kinder teilnehmen, die bei der Sprachstandsfeststellung mit dem „Kindersprachtest für das Vorschulalter - KISTE“ in mindestens einer der Testskalen Wortschatz (WO), Erkennen semantischer und grammatikalischer Inkonsistenzen (IKO) oder Satzbildung (SB) den C-Wert von 4 nicht erreicht haben. Sofern durch das für Schule zuständige Ministerium ein anderer Sprachtest anerkannt wurde, werden die für die Bestimmung des Förderbedarfs relevanten Grenzwerte im Anerkennungsbescheid bestimmt.

(2) Die Kindertagesstätten teilen dem zuständigen staatlichen Schulamt die Kinder mit einem festgestellten Sprachförderbedarf mit. Das staatliche Schulamt fordert die Eltern der Kinder mit einem festgestellten Sprachförderbedarf auf, für die Teilnahme an einem geeigneten Sprachförderkurs zu sorgen. Die Eltern sind verpflichtet, die Teilnahme ihres Kindes an dem Sprachförderkurs zu gewährleisten.

(3) Abweichend von Absatz 2 werden Kinder mit festgestelltem Sprachförderbedarf dem staatlichen Schulamt nicht mitgeteilt, wenn deren Eltern verbindlich erklären, dass ihr Kind an dem Sprachförderkurs teilnimmt (Anlage).

(4) Der Sprachförderkurs muss sich auf den festgestellten Sprachförderbedarf beziehen. Der Förderzeitraum soll mindestens zwölf Wochen umfassen, wobei der individuelle Zeitraum durch die Anlage bestimmt wird. Die Sprachförderung erfolgt in der Regel in Kleingruppen durch dafür besonders qualifizierte Fachkräfte.

(5) Die Organisation und Durchführung des Sprachförderkurses sowie die Beaufsichtigung der Kinder in dieser Zeit erfolgt durch die Kindertagesstätten. Über Freistellungen von der Teilnahme an dem Sprachförderkurs entscheiden die Kindertagesstätten unter der Voraussetzung, dass der Erfolg der Sprachförderung nicht gefährdet wird.

(6) In Absprache mit den behandelnden Fachkräften kann Kindern, die sich in sprachtherapeutischer Behandlung befinden, die Teilnahme an einem Sprachförderkurs ermöglicht werden.

(7) Kommen Eltern ihrer Verpflichtung zur Sicherstellung der Teilnahme ihres Kindes an einem Sprachförderkurs nicht nach, unterrichtet die Kindertagesstätte unverzüglich das regional zuständige staatliche Schulamt.

(8) Werden dem zuständigen staatlichen Schulamt Kinder gemeldet, deren Teilnahme an einem Sprachförderkurs ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß erfolgt, fordert das zuständige staatliche Schulamt durch Bescheid und mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung die Eltern unverzüglich auf, die ordnungsgemäße Teilnahme an dem Sprachförderkurs zu gewährleisten. Gleichfalls wird in diesem Zusammenhang im Bescheid auf die Möglichkeit der Beratung durch die Kindertagesstätte oder zuständige Schule verwiesen. Erfolgt auch nach der Aufforderung durch Bescheid keine ordnungsgemäße Teilnahme, leitet das staatliche Schulamt Maßnahmen gemäß § 41 Absatz 3 und § 42 des Brandenburgischen Schulgesetzes ein.

§ 6

Verfahren bei der Anmeldung in der Schule

Stellt die Schule bei der Anmeldung fest, dass Kinder nicht an einer Sprachstandsfeststellung teilgenommen haben und nicht von der Verpflichtung zur Teilnahme gemäß § 3 Absatz 3 befreit waren, fordert die Schule unverzüglich die Eltern auf, ihrer Verpflichtung gemäß § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 2 zur Teilnahme an der jeweiligen Maßnahme nachzukommen. Die Eltern sind verpflichtet, der Schule eine Teilnahmebestätigung entsprechend § 4 Absatz 4 für die Sprachstandsfeststellung vorzulegen. Im Übrigen gilt § 5 Absatz 7 und 8 entsprechend.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2009 in Kraft. Sie tritt am 31. Juli 2012 außer Kraft.

Potsdam, den 3. August 2009

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Holger Rupprecht

**Erklärung zur Teilnahme an einem Sprachförderkurs
nach § 5 Absatz 3 der Sprachförderverordnung in Verbindung mit
§ 37 Absatz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes**

(Bei festgestelltem Sprachförderbedarf wird diese Erklärung von den Eltern unterschrieben und verbleibt in der Kindertagesstätte.)

Kindertagesstätte

Straße/PLZ

Ansprechpartnerin

Im Rahmen der Sprachstandsfeststellung im Jahr vor der Einschulung wurde bei meinem Kind (Vorname/Nachname) ein Sprachförderbedarf festgestellt. Um seine Sprachentwicklung gezielt zu unterstützen und seine Startchancen bei der Einschulung zu verbessern, nimmt mein Kind im Zeitraum von bis an einem Sprachförderkurs in der Regel in einer Kleingruppe teil. Die Förderung findet täglich von bis Uhr statt.

Mir ist bekannt, dass bei unentschuldigtem Fehlen das zuständige staatliche Schulamt informiert wird und gegebenenfalls weitere Schritte einleitet.

.....
Datum/Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Auszüge aus dem Brandenburgischen Schulgesetz (BbgSchulG)

**§ 37 BbgSchulG
Beginn der Schulpflicht**

(1) Vor Beginn der Schulpflicht besteht für alle Kinder die Pflicht, an einer schulärztlichen Untersuchung durch die Gesundheitsämter und zum Beginn des der Einschulung vorhergehenden Schuljahres an einer Sprachstandsfeststellung teilzunehmen. Kinder und junge Menschen, deren erstmaliger Schulbesuch in einer anderen als der ersten Jahrgangsstufe erfolgen soll, sind nur dann verpflichtet, an einer schulärztlichen Untersuchung und einer Sprachstandsfeststellung teilzunehmen, wenn sie noch keine Schule in öffentlicher oder freier Trägerschaft in der Bundesrepublik Deutschland besucht haben.

(2) Kinder, bei denen aufgrund nicht hinreichender Kenntnisse der deutschen Sprache zu erwarten ist, dass sie dem Anfangsunterricht nicht folgen können, werden durch das staatliche Schulamt verpflichtet, an geeigneten Sprachförderkursen teilzunehmen. Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, das Nähere zur Einführung der Sprachstandsfeststellungen und Sprachförderkurse, zur Teilnahmepflicht, zum Verfahren, zur Anerkennung von Sprachstandsfeststellungen und Sprachförderkursen sowie zum Inhalt und Umfang der Sprachförderkurse durch Rechtsverordnung zu regeln.

**§ 41 BbgSchulG
Verantwortung für die Einhaltung und Durchsetzung der Schulpflicht**

(1) ... Die Eltern müssen ferner dafür sorgen, dass ihr Kind der Verpflichtung zur Teilnahme an einer Sprachstandsfeststellung und einem Sprachförderkurs nachkommt.

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kersdorfer See“

Vom 18. August 2009

Auf Grund des § 21 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 und 2 und § 26b des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) verordnet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche im Landkreis Oder-Spree wird als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Kersdorfer See“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 199 Hektar. Es umfasst Flächen in folgenden Fluren:

Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:
Briesen (Mark)	Kersdorf	1, 2;
Briesen (Mark)	Neubrück Forst	1, 2, 3.

Eine Kartenskizze zur Orientierung über die Lage des Naturschutzgebietes ist dieser Verordnung als Anlage 1 beigelegt. Darüber hinaus ist dieser Verordnung zur Orientierung über die betroffenen Grundstücke eine Flurstücksliste als Anlage 2 beigelegt.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in den in Anlage 3 dieser Verordnung aufgeführten Karten mit ununterbrochener roter Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Die in Anlage 3 Nummer 1 aufgeführten zwei topografischen Karten im Maßstab 1 : 10 000 ermöglichen die Verortung im Gelände. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in den in Anlage 3 Nummer 2 mit den Blattnummern 1 bis 5 aufgeführten Liegenschaftskarten.

(3) Die Verordnung mit Karten und Flurstücksliste kann beim Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie beim Landkreis Oder-Spree, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck des Naturschutzgebietes, das den Kersdorfer See und den angrenzenden Talraum im Auslauf einer eiszeitlichen Schmelzwasserrinne in der Berlin-Fürstenwalder Spreealniederung umfasst, ist

1. die Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume wild lebender Pflanzengesellschaften, insbesondere der Seggenrieder, Feuchtwiesen und -weiden, Röhrichte, der naturnahen Still- und Fließgewässer, der Erlen-Bruchwälder sowie der silbergrasreichen Pionierfluren;
 2. die Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume wild lebender Pflanzenarten, darunter im Sinne von § 10 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützte Arten, beispielsweise Sumpf-Platterbse (*Lathyrus palustris*), Sumpf-Calla (*Calla palustris*) und Krebschere (*Stratiotes aloides*);
 3. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebens- und Rückzugsraum sowie potenzielles Wiederausbreitungszentrum wild lebender Tierarten, insbesondere der Säugetiere, Vögel, Amphibien und Fische, darunter im Sinne von § 10 Absatz 2 Nummer 10 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders und streng geschützte Arten, insbesondere Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Kranich (*Grus grus*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Schellente (*Bucephala clangula*), Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*), Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) und Neuntöter (*Lanius collurio*);
 4. die Erhaltung der Lebensräume einer Verlandungsserie aus wissenschaftlichen Gründen zur Beobachtung und Erforschung der Pflanzen- und Tierwelt, der limnologischen Prozesse, des Gewässerhaushalts und der Landschaftsentwicklung;
 5. die Erhaltung der durch den See und die angrenzende Niederung geprägten Landschaft wegen ihrer Vielfalt, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit;
 6. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als wesentlicher Teil des regionalen Biotopverbundes zwischen dem Spree- und dem Odertal im Bereich der Madlitz-Falkenhagener Seenkette.
- (2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Kersdorfer See“ (§ 2a Absatz 1 Nummer 8 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) mit seinem Vorkommen von
1. natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, Flüssen der planaren Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*, feuchten Hochstaudenfluren der planaren Stufe und alten bodensauren Eichenwäldern auf Sandebenen mit *Quercus robur* (Stiel-Eiche) als Biotope von gemeinschaftlichem Interesse („natürliche Lebensraumtypen“ im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG);
 2. Auen-Wäldern mit *Alnus glutinosa* (Schwarz-Erle) und *Fraxinus excelsior* (Gewöhnliche Esche) (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) und trockenen, kalkreichen Sandrasen als prioritäre Biotope („prioritäre Lebensraumtypen“ im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG);

3. Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Rapfen (*Aspius aspius*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*) und Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) als Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse (im Sinne des Anhangs II der Richtlinie 92/43/EWG), einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.

§ 4 Verbote

(1) Vorbehaltlich der nach § 5 zulässigen Handlungen sind in dem Naturschutzgebiet gemäß § 21 Absatz 2 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes alle Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.

(2) Es ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen sowie Leitungen anzulegen, zu verlegen oder zu verändern;
3. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
5. die Bodengestalt zu verändern, die Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
6. die Art oder den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
7. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Feuer zu verursachen oder eine Brandgefahr herbeizuführen;
8. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören;
9. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten;
10. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege sowie außerhalb der nach öffentlichem Straßenrecht oder gemäß § 51 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes als Reitwege markierten Wege zu reiten; § 15 Absatz 6 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg bleibt unberührt;
11. mit nicht motorisierten Fahrzeugen außerhalb der Wege sowie mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu fahren oder Fahrzeuge dort abzustellen, zu warten oder zu pflegen. Hinsichtlich des Fahrens mit bespannten Fahrzeugen gelten darüber hinaus die Regelungen des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes und des Waldgesetzes des Landes Brandenburg;
12. zu baden oder zu tauchen; ausgenommen ist das Baden an den in der Kartenskizze gemäß § 2 Absatz 1 und in den topografischen Karten zur Verordnung gemäß § 2 Absatz 2 gekennzeichneten Badestellen;
13. die Gewässer des Gebietes außerhalb der Spree-Oder-Wasserstraße mit Motorbooten zu befahren, mit Wasserfahrzeugen aller Art Verlandungsbereiche oder Röhrichte zu befahren und im Zeitraum vom 1. Mai bis zum 31. Juli eines jeden Jahres an der Westseite des Kersdorfer Sees sich wasserseitig Röhrichten weniger als zehn Meter zu nähern;
14. abseits der Stege, der Bootsschleppen und der in der Kartenskizze gemäß § 2 Absatz 1 und in den topografischen Karten zur Verordnung gemäß § 2 Absatz 2 gekennzeichneten Badestellen Wasserfahrzeuge einzusetzen oder mit Wasserfahrzeugen anzulegen;
15. Modellsport oder ferngesteuerte Modelle zu betreiben oder feste Einrichtungen dafür bereitzuhalten;
16. Hunde frei laufen zu lassen;
17. Entwässerungsmaßnahmen über den bisherigen Umfang hinaus durchzuführen, Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen;
18. Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger (zum Beispiel Gülle) und Sekundärrohstoffdünger (zum Beispiel Abwasser, Klärschlamm und Bioabfälle) zum Zwecke der Düngung sowie Abwasser zu sonstigen Zwecken zu lagern, auf- oder auszubringen oder einzuleiten;
19. sonstige Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes oder sonstige Materialien zu lagern oder sie zu entsorgen;
20. Tiere zu füttern oder Futter bereitzustellen;
21. Tiere auszusetzen oder Pflanzen anzusiedeln;
22. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
23. wild lebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten;
24. Pflanzenschutzmittel jeder Art anzuwenden;
25. Wiesen, Weiden oder sonstiges Grünland umzubrechen oder neu anzusäen.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben folgende Handlungen:

1. die den in § 1b Absatz 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Anforderungen und Grundsätzen der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass

a) Grünland als Wiese oder Weide genutzt wird und die jährliche Zufuhr an Pflanzennährstoffen über Dünger inklusive Exkrementen von Weidetieren je Hektar Grünland die Menge nicht überschreitet, die dem Nährstoffäquivalent des Dunganfalls von 1,4 Großvieheinheiten (GVE) entspricht, ohne chemisch-synthetische Stickstoffdüngemittel, Gülle und Sekundärrohstoffdünger wie zum Beispiel Abwasser oder Klärschlamm einzusetzen,

b) § 4 Absatz 2 Nummer 24 und 25 gilt,

c) Gehölze in geeigneter Weise gegen Verbiss und sonstige Beschädigungen sowie Ränder von Gewässern wirksam gegen Trittschäden von weidenden Nutztieren geschützt werden. Das Tränken von Weidevieh am Mühlenfließ (Mühlgraben) ist nur an den in den topografischen Karten zur Verordnung gemäß § 2 Absatz 2 eingezeichneten Tränkstellen zulässig;

2. die den in § 1b Absatz 5 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Anforderungen entsprechende forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass

a) die Nutzung der in § 3 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 und 2 genannten Waldgesellschaften ausschließlich einzelstamm- oder truppweise erfolgt,

b) in den in § 3 Absatz 2 Nummer 1 und 2 genannten Waldgesellschaften die Walderneuerung durch Naturverjüngung erfolgt und auf den übrigen Waldflächen nur Arten der potenziellen natürlichen Vegetation eingebracht werden dürfen, wobei nur heimische Baumarten unter Ausschluss eingebürgerter Arten zu verwenden sind. Nebenbaumarten dürfen dabei nicht als Hauptbaumart eingesetzt werden,

c) ein Altholzanteil von mindestens zehn Prozent am aktuellen Bestandsvorrat zu sichern ist,

d) mindestens fünf Stämme je Hektar mit einem Mindestdurchmesser von 30 Zentimetern in 1,30 Meter Höhe über dem Stammfuß bis zum Absterben aus der Nutzung genommen sein müssen,

e) je Hektar mindestens fünf Stück stehendes Totholz (mehr als 30 Zentimeter Durchmesser in 1,30 Meter Höhe über dem Stammfuß) nicht gefällt werden und

liegendes Totholz (ganze Bäume mit Durchmesser über 65 Zentimetern am stärksten Ende) im Bestand verbleibt,

f) hydromorphe Böden nur bei Frost befahren werden,

g) § 4 Absatz 2 Nummer 24 gilt;

3. die den in § 1b Absatz 6 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Anforderungen in Verbindung mit dem Fischereigesetz für das Land Brandenburg entsprechende fischereiwirtschaftliche Flächennutzung mit der Maßgabe, dass

a) Fanggeräte und Fangmittel so einzusetzen oder auszustatten sind, dass eine Gefährdung des FischotTERS und Bibers weitgehend ausgeschlossen ist,

b) der Fischbesatz nur mit heimischen Arten erfolgt und dabei eine Gefährdung der in § 3 Absatz 2 Nummer 3 genannten Arten ausgeschlossen ist; § 13 der Brandenburgischen Fischereiordnung bleibt unberührt,

c) Hegepläne einvernehmlich mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen sind;

4. die rechtmäßige Ausübung der Angelfischerei mit der Maßgabe, dass

a) § 4 Absatz 2 Nummer 20 und 21 gilt,

b) das Angeln vom Land aus nur von Stegen und an den in der Kartenskizze gemäß § 2 Absatz 1 und in den topografischen Karten zur Verordnung gemäß § 2 Absatz 2 gekennzeichneten Badestellen zulässig ist,

c) für das Angeln vom Wasser aus § 4 Absatz 2 Nummer 13 und 14 gilt;

5. für den Bereich der Jagd:

a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass

aa) die Fallenjagd nur mit Lebendfallen erfolgt,

bb) keine Baujagd in einem Abstand von 100 Metern zu Gewässerufern vorgenommen wird,

b) die Errichtung ortsunveränderlicher jagdlicher Einrichtungen zur Ansitzjagd außerhalb gesetzlich geschützter Biotope,

c) der Einsatz transportabler und mobiler Ansitzeinrichtungen außerhalb der Seggenriede, Feuchtwiesen, Röhrichte und feuchten Hochstaudenfluren,

d) die Anlage von Kirrungen, außerhalb gesetzlich geschützter Biotope.

Die Anlage von Ansaatwildwiesen und Wildäckern bleibt unzulässig;

6. das Lagern auf der Wiese an der in der Kartenskizze gemäß § 2 Absatz 1 und in der topografischen Karten zur Verordnung (Blatt 2) gemäß § 2 Absatz 2 gekennzeichneten Badestelle bei der Wochenendhaussiedlung Dorismühle;
7. die im Sinne des § 10 des Brandenburgischen Straßengesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung sonstiger rechtmäßig bestehender Anlagen, jeweils im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
8. die im Sinne des § 28 des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 78 des Brandenburgischen Wassergesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung der Spree-Oder-Wasserstraße, die den in § 3 aufgeführten Schutzgütern nicht entgegensteht;
9. der Betrieb von Anlagen für die öffentliche Wasserversorgung, von Abwasseranlagen, von Messanlagen (Pegel-, Abfluss- und andere Messstellen) und sonstiger wasserwirtschaftlicher Anlagen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Die ordnungsgemäße Unterhaltung dieser Anlagen bleibt im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig. Das Einvernehmen über regelmäßig wiederkehrende Unterhaltungsarbeiten kann durch langfristig gültige Vereinbarungen hergestellt werden;
10. die sonstigen bei Inkrafttreten dieser Verordnung auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
11. Maßnahmen zur Untersuchung von altlastverdächtigen Flächen und Verdachtsflächen sowie Maßnahmen der Altlastensanierung und der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz sowie Maßnahmen der Munitionsräumung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
12. Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde gebilligt oder angeordnet worden sind;
13. das nichtgewerbliche Sammeln von Pilzen und Wildfrüchten nach dem 31. August eines jeden Jahres;
14. behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen. Darüber hinaus sind nichtamtliche Hinweisschilder zum Fremdenverkehr im Sinne der Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung zur Aufstellung nichtamtlicher Hinweisschilder an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Land Brandenburg (Hinweis-Z.Ri) vom 24. Juli 2007 (ABl. S. 1734) an Straßen und Wegen freigestellt;
15. Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen.

Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.

(2) Die in § 4 für das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer und sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte und beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln. Sie gelten unbeschadet anderer Regelungen weiterhin nicht für Eigentümer zur Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung des Bestandes und der zulässigen Nutzung des Eigentums sowie für das Betreten und Befahren, soweit dies zur Ausübung der nach Absatz 1 zulässigen Handlungen erforderlich ist. Das Gestattungserfordernis nach § 16 Absatz 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg bleibt unberührt.

§ 6

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Folgende Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen werden als Zielvorgabe benannt:

1. eine Verbuschung der Sand-Trockenrasen sowie der Wiesen und feuchten Hochstaudenfluren soll durch Entfernen von Gehölzen verhindert werden;
2. feuchte Hochstaudenfluren sollen in mehrjährigem Abstand und nach dem 15. September eines jeden Jahres gemäht werden;
3. die Nutzung von Feuchtgrünland im Bereich des ehemaligen Mühlensees soll erst ab dem 16. Juni eines jeden Jahres erfolgen, das Walzen und Schleppen soll dort im Zeitraum vom 31. März eines jeden Jahres bis zur ersten Nutzung unterbleiben;
4. Feuchtwiesen nährstoffreicher Standorte (Kohldistelwiesen) sollen vorzugsweise durch Mahd genutzt werden;
5. die Naturverjüngung der in § 3 genannten Waldgesellschaften soll durch Regulierung des Wildbestandes und, soweit notwendig, durch Zäunung gefördert werden;
6. das Mühlenfließ (Mühlgraben) soll renaturiert werden;
7. im Kersdorfer See sollen Bereiche mit Sand- bis Feinkiesgrund als Lebensräume für den Steinbeißer (*Cobitis taenia*) erhalten und wieder hergestellt werden;
8. die Anzahl der Stege am Ostufer des Sees soll reduziert werden; dazu sollen bei Dorismühle und nördlich sowie nordwestlich der Kersdorfer Schleuse nahe der in der Kartenskizze gemäß § 2 Absatz 1 und in den topografischen Karten zur Verordnung gemäß § 2 Absatz 2 gekennzeichneten Badestellen Gemeinschaftssteganlagen errichtet werden.

§ 7

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewähren.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 2 Nummer 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 oder den Maßgaben des § 5 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50 000 (in Worten: fünfzigtausend) Euro geahndet werden.

§ 9

Duldungspflicht, Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

(1) Die Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die zur Ausführung der in dieser Verordnung festgelegten Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen und zur Verwirklichung des Schutzzwecks erforderlich sind, richtet sich nach § 68 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gehen anderen naturschutzrechtlichen Schutzausweisungen im Bereich des in § 2 genannten Gebietes vor.

(3) Soweit diese Verordnung keine weiter gehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 31 bis 35 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) und über den Schutz und die Pflege

wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§§ 39 bis 55 des Bundesnaturschutzgesetzes, §§ 37 bis 43a des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) unberührt.

§ 10

Geltendmachen von Rechtsmängeln

Eine Verletzung der in § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrem Inkrafttreten schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Fachministerium geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutzzwecks sowie für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung einzelner Flächen. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

§ 11

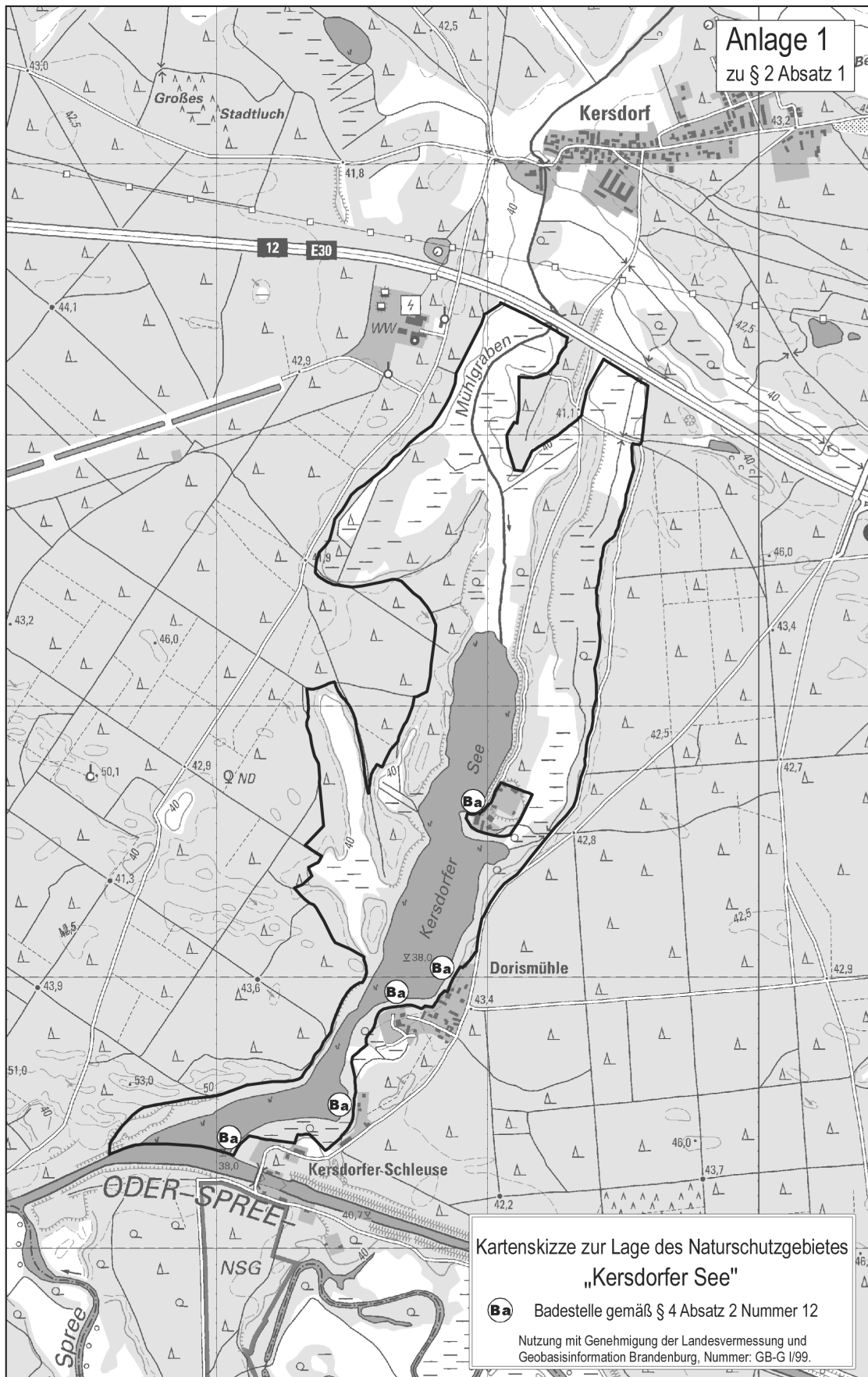
Inkrafttreten

§ 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b dieser Verordnung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 18. August 2009

Der Minister für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz

Dr. Dietmar Woidke



Anlage 2
(zu § 2 Absatz 1)

Flurstücksliste zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kersdorfer See“

Landkreis: Oder-Spree

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Briesen (Mark)	Kersdorf	1	349 teilweise, 354 teilweise, 638 teilweise, 639 teilweise, 691 teilweise;
Briesen (Mark)	Kersdorf	2	113 bis 116 jeweils teilweise, 121 teilweise, 123, 124, 125 teilweise, 127 bis 130 jeweils teilweise, 136 bis 139, 140 teilweise, 141 bis 150, 151/1 teilweise, 151/2, 153 bis 175, 176 teilweise, 177, 178 bis 179 jeweils teilweise, 180 bis 196, 197 teilweise, 199 teilweise, 201 teilweise, 254, 255;
Briesen (Mark)	Neubrück Forst	1	1 bis 4, 8 teilweise, 10, 11 teilweise, 298, 312 teilweise, 349 teilweise;
Briesen (Mark)	Neubrück Forst	2	1 teilweise, 51 teilweise, 52 teilweise;
Briesen (Mark)	Neubrück Forst	3	16 teilweise, 157 teilweise, 164/2 teilweise, 164/5 teilweise, 164/8 teilweise, 168 teilweise, 201 teilweise, 204 teilweise, 235 teilweise.

Anlage 3
(zu § 2 Absatz 2)

1. Topografische Karten Maßstab 1 : 10 000

Titel: Topografische Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kersdorfer See“	
Blatt-Nr.	Unterzeichnung
1	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (MLUV), am 22. Juli 2009
2	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 22. Juli 2009

2. Liegenschaftskarten

Titel: Liegenschaftskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kersdorfer See“				
Blatt-Nr.	Gemarkung	Flur	Maßstab	Unterzeichnung
1	Kersdorf Neubrück Forst	1, 2 1, 2	1 : 2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 22. Juli 2009
2	Kersdorf Neubrück Forst	1, 2 1, 2	1 : 2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 22. Juli 2009
3	Kersdorf Neubrück Forst	2 1, 2, 3	1 : 2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 22. Juli 2009
4	Kersdorf Neubrück Forst	2 1, 3	1 : 2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 22. Juli 2009
5	Neubrück Forst	1, 3	1 : 2 500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 22. Juli 2009

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

516

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Nr. 25 vom 27. August 2009

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24 – 25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 0331 5689-0